

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00221 vom 31. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00221

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00221 du 31 mai 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00221 del 31 maggio 2010

Erwägungen

E. 5

5.1 Der Heckauffahrunfall ist der Kategorie der mittelschweren Unfälle an der Grenze zu den leichten zuzuordnen (siehe Unfallanalyse der U.____ vom 30. August 2008, Urk. 10/122a: kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) zwischen 11 und 14,8 km/h, sowie Urteil des Bundesgerichts in Sachen L. vom 16. Februar 2009, 8C_327/2008, Erw. 4). Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges müssten somit von den weiteren massgeblichen Kriterien entweder ein einzelnes in besonders ausgeprägter Weise oder aber mehrere in gehäuft oder auffallender Weise gegeben sein (Erw. 1.4.3).

5.2 Der Unfall war weder besonders eindrücklich noch von besonders dramatischen Umständen begleitet (vgl. Schilderung der Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei, Erw. 3.1). Etwas anderes wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

5.3 Nach der Rechtsprechung genügt die Diagnose einer Distorsion der Halswirbelsäule, wie sie bei der Beschwerdeführerin vom erstbehandelnden Arzt am 10. Mai 2003 gestellt worden war (Erw. 3.2), für sich allein nicht zur Bejahung des Kriteriums "Schwere und besondere Art der erlittenen Verletzungen". Es bedarf hierzu einer besonderen Schwere der für das Schleudertrauma typischen Beschwerden oder besonderer Umstände, welche das Beschwerdebild beeinflussen können. Diese können beispielsweise in einer beim Unfall eingenommenen besonderen Körperhaltung und den dadurch bewirkten Komplikationen bestehen. Auch erhebliche Verletzungen, welche sich die versicherte Person neben dem Schleudertraum hinzugezogen hat, können bedeutsam sein (BGE 134 V 127 Erw. 2.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerden der Beschwerdeführerin waren initial weder besonders schwer, noch zog sie sich irgendwelche anderen Verletzungen zu. Hingegen war der Kopf nach links rotiert und dazu passend zeigten sich in der Folge Druckschmerzen vor allem auf der rechten Seite des Halses und der Schulter (vgl. Erw. 3.2 und Erw. 3.3). Dieses Kriterium kann daher als erfüllt betrachtet werden, wenn auch nicht in ausgeprägter Weise, da in der Folge vor allem Kopfschmerzen persistierten (vgl. insbesondere Erw. 3.6 und Erw. 3.9).

5.4 Was das Kriterium der "fortgesetzt spezifischen, belastenden ärztlichen Behandlung" anbelangt, ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin - obwohl von der Beschwerdegegnerin schon sehr früh (vgl. Sachverhalt Erw. 1.1) und später noch durch die MEDAS K.____ (Erw. 3.9) vorgeschlagen - unbestrittenemassen nie einer stationären Behandlung unterzogen hat, sondern stets ambulant therapiert wurde (vgl.

Erw. 3.8). Bei dieser Sachlage waren die getroffenen Vorkehren nicht mit der durch das hier zur Diskussion stehende Kriterium anvisierten, erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden. Das Kriterium kann daher nicht als erfüllt gelten.

5.5 Das Kriterium der erheblichen Beschwerden beurteilt sich nach den glaubhaften Schmerzen und nach der Beeinträchtigung, welche die verunfallte Person durch die Beschwerden im Lebensalltag erfährt (BGE 134 V 128 Erw. 10.2.4).

Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin bald nach dem Unfall - spätestens im Jahre 2004 - eine Ausbildung als Pflegehelferin aufgenommen (Erw. 3.6). M. berichtete am 15. Mai 2005 von einem deutlichen Rückgang der Beschwerden und Dr. G. schrieb am 11. Januar 2006, über das Jahr gesehen würden die Kopfschmerzen gemäss Angaben der Patientin nicht so gehäuft auftreten (Erw. 3.8). Dieses Kriterium kann daher nicht als ausgewiesen betrachtet werden.

5.6 Über eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätten, oder über einen schwierigen Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte. Es wird auch nicht geltend gemacht, dass diese beiden Kriterien erfüllt seien.

5.7 Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch keine erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen geltend machen. Wenn sie stationäre Therapien ablehnt und eine mehrjährige Ausbildung antritt, ist der von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit diesem Kriterium geforderte Wille, sich durch aktive Mitwirkung rasch möglichst wieder optimal in den Arbeitsprozess einzugliedern (BGE 134 V 129 Erw. 10.2.7), nicht erkennbar.

E. 5.8

Zusammenfassend ist nur ein Adäquanzkriterium gegeben, nämlich die "Schwere und besondere Art der erlittenen Verletzungen". Da dies nicht in ausgeprägter Weise der Fall ist, hat die Beschwerdegegnerin die weitere Leistungspflicht mangels rechtserheblichen Zusammenhangs zwischen den noch bestehenden Beschwerden und dem Unfall vom 10. Mai 2003 im Ergebnis zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Cordula Spürri

- Rechtsanwalt Adelrich Friedli

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.